

## **Gesetzentwurf**

der **Staatsregierung**

**zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz des Bodens in Bayern**

### **A) Problem**

Das am 24. März 1998 verkündete Gesetz zum Schutz des Bodens (BGBl. I S. 502) wird mit Ausnahme der bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft getretenen Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, am 1. März 1999 in Kraft treten. Durch das den Schwerpunkt dieses Gesetzes bildende Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) werden Pflichten zur Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerunreinigungen begründet; die Pflichten können durch behördliche Anordnungen durchgesetzt werden. Mit dem BBodSchG sollen die bisherige Rechtszersplitterung in den Ländern insbesondere im Altlastenbereich beseitigt und vergleichbare Bedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung in allen deutschen Ländern sowie Rechtssicherheit für künftige Investitionen geschaffen werden.

Für die Umsetzung des auf die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes gestützten Gesetzes zum Schutz des Bodens ist ein bayerisches Ausführungsgesetz erforderlich, das von der Ermächtigung zum Erlaß landesrechtlicher Vorschriften Gebrauch macht, die Vollzugszuständigkeiten regelt und die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften dem vorrangigen Bundesgesetz anpaßt. Um den Vollzug des Gesetzes zum Schutz des Bodens in Bayern sicherzustellen, soll das Ausführungsgesetz zeitgleich mit diesem, also zum 1. März 1999, in Kraft treten.

### **B) Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf umfaßt zum einen das Bayer. Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bayer. Bodenschutzgesetz - BayBodSchG). Darüber hinaus paßt er das Bayer. Wassergesetz und das Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz der durch das BBodSchG und das BayBodSchG geänderten Rechtslage an.

Das BayBodSchG regelt in seinem ersten Teil die Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten, enthält ergänzende Vorschriften für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen und ermächtigt zum Erlaß einer Rechtsverordnung, in der die Anforderungen an Sachverständige und Untersuchungsstellen festgelegt werden können. Im zweiten Teil des BayBodSchG wird das Bodeninformationssystem als Instrument zur Bereitstellung von geowissenschaftlichen Grundlagen für eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen gesetzlich verankert.

Der dritte Teil des BayBodSchG regelt Aufgaben und Zuständigkeiten der betroffenen Behörden. Für den rechtlichen Vollzug des Bodenschutzrechts

sollen die Kreisverwaltungsbehörden zuständig sein, denen schon bisher der Vollzug von altlastenbezogenen Vorschriften des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts oblag. Bei Fragen fachlicher Art sind die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zu beteiligen. Der Gesetzentwurf sieht eine Beteiligung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden - und nicht der Wasserwirtschaftsämler - vor, um der Bewertung der laufenden Organisationsuntersuchung der Wasserwirtschaftsverwaltung nicht vorzugreifen.

Dies entspricht zum einen der bisherigen Verwaltungspraxis, wonach die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden den Kreisverwaltungsbehörden bei der Altlastensanierung schon heute in erheblichem Umfang zuarbeiten. Zum anderen beruht die obligatorische Beteiligung auf der engen Verwobenheit des maßgeblich durch die Bodenpassage beeinflussten Grundwasserschutzes mit dem Bodenschutz. Eine fachlich und wirtschaftlich bessere Lösung ist insoweit nicht erkennbar. Insbesondere sind die Kreisverwaltungsbehörden nicht in der Lage, fachlich die mit dem umfassenden Schutz des Mediums Boden verbundenen komplexen Fragestellungen zu bearbeiten. Die für den Vollzug des BBodSchG notwendige interdisziplinäre Personalausstattung liegt dagegen bei den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden von der Struktur her bereits vor.

Den Landwirtschaftsbehörden soll die Vermittlung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung ebenso obliegen wie die Feststellung, ob die sich aus den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ergebenden Anforderungen an die Gefahrenabwehr eingehalten sind. Darüber hinaus haben sich die Kreisverwaltungsbehörden mit den zuständigen Behörden der Land- und Forstwirtschaft ins Benehmen zu setzen, wenn Fragen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung berührt sind.

Kernpunkt des vierten Teils des BayBodSchG ist die Ermächtigung der Staatsregierung, den Ausgleichsanspruch für Landwirte bei angeordneten Nutzungsbeschränkungen durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der besonderen Situation des betroffenen Landwirts näher zu regeln.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

#### **I. Staat**

Bei den Kosten, die in Ausführung des BBodSchG für den Freistaat Bayern entstehen, ist zwischen den Kosten für die notwendige Personal- und Sachausstattung der Vollzugsbehörden (1.) und den Ausgleichsleistungen für die Land- und Forstwirtschaft (2.) zu unterscheiden.

## 1. Personal- und Sachmittelbedarf der Vollzugsbehörden

### a) Personalbedarf

#### aa) Kreisverwaltungsbehörden

Das BBodSchG sieht - entsprechend einer Forderung der Bayer. Staatsregierung - keine neuen Genehmigungsverfahren und keine eigenständige Bodenschutzverwaltung vor. Mit der Übertragung der Zuständigkeit für den rechtlichen Vollzug des BBodSchG auf die Kreisverwaltungsbehörden wird auf die bewährte Vollzugspraxis in Bayern zurückgegriffen. In welchem Maß sich durch das BBodSchG bei den Kreisverwaltungsbehörden zusätzlicher Vollzugsaufwand ergibt, ist schwer abzuschätzen. Im Altlastenbereich bzw. bei der Gefahrenabwehr werden den Kreisverwaltungsbehörden - gemessen am heutigen Rechtszustand - keine neuen Aufgaben zugewiesen. Allerdings kann das Inkrafttreten des BBodSchG insoweit zu einer Dynamisierung des Vollzugs führen. Den durch die Vorsorgeregelungen des BBodSchG begründeten Anordnungsbefugnissen dürfte angesichts der Einschränkungen des Anwendungsbereichs des BBodSchG für den rechtlichen Vollzug nur begrenzte Relevanz zukommen. Soweit zusätzlicher Vollzugsaufwand bei den Kreisverwaltungsbehörden entsteht, wird er im wesentlichen beim Verwaltungspersonal anfallen. Ein eventueller zusätzlicher Vollzugsaufwand soll durch organisatorische Maßnahmen aufgefangen werden.

#### bb) Fachbehörden

Für den Vollzug des Bodenschutzrechts ist zusätzliches Personal bei den Fachbehörden des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen erforderlich. Die notwendigen personellen Kapazitäten werden durch interne Umschichtungen bereitgestellt. Die beschlossenen Stellenkürzungsprogramme des Landtags und der Bayerischen Staatsregierung bleiben unberührt.

Folgender Personalbedarf wird erwartet:

- Die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden sollen im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes das Geologische Landesamt bei der Bodenzustandsermittlung bzw. der flächendeckenden Ermittlung von Hintergrundwerten unterstützen. Für jede wasserwirtschaftliche Fachbehörde werden dafür voraussichtlich eineinhalb Stellen (verteilt auf den höheren, den gehobenen und den mittleren Dienst) benötigt. Um den voraussichtlich quantitativ steigenden Anforderungen bei der Erkundung und Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten gerecht zu werden, ist pro wasserwirtschaftlicher Fachbehörde eine weitere halbe Stelle im gehobenen Dienst erforderlich.
- Beim Landesamt für Wasserwirtschaft kann zusätzlicher Aufwand für die fachliche Unterstützung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden bei Untersuchungen und Bewertungen von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten

sowie bei deren Sanierung entstehen. Zudem wird die analytische Qualitätssicherung auf die Bodenanalytik ausgeweitet werden müssen. Hierfür werden zwei bis drei Mitarbeiter des höheren und gehobenen Dienstes benötigt.

- Das Geologische Landesamt hat im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes mit Hilfe der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden die bodenkundlichen Grundlagen beschleunigt zu erarbeiten. Es hat das Bodeninformationssystem, in das sämtliche verfügbare Daten über den flächenhaften Bodenzustand in Bayern einfließen sollen, aufzubauen und zu betreuen. Ferner wird es für die Boden-Dauerbeobachtungsflächen ein abgestimmtes Konzept zu entwickeln und die Ergebnisse aufzubereiten haben. Schließlich hat das Geologische Landesamt die analytische Qualitätssicherung für den Boden sicherzustellen. Für diese Aufgaben sind insgesamt sechs Mitarbeiter des höheren und gehobenen Dienstes erforderlich.

#### b) Sachmittelbedarf

Um die Sachmittel für den Vollzug des Bodenschutzes bereitzustellen, ist im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der Aufbauphase der nächsten Jahre ein erhöhter Mittelbedarf in Höhe von mehreren Mio. DM in jährlich abfallendem Umfang erforderlich, der gegenwärtig im einzelnen nicht quantifiziert werden kann.

#### 2. Ausgleichsleistungen für die Land- und Forstwirtschaft

Inwieweit durch die im BBodSchG normierte Ausgleichspflicht für angeordnete Beschränkungen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung dem Freistaat Bayern Kosten entstehen werden, läßt sich nicht vorhersagen. Ob gegenüber einem Landwirt, der nicht Verursacher der schädlichen Bodenveränderung ist, eine die Bodenbewirtschaftung beschränkende Anordnung ergeht, hängt maßgeblich von der Ausgestaltung der sog. Prüf- und Maßnahmenwerte in der Bodenschutz- und Altlastenverordnung des Bundes ab, die zur Zeit erarbeitet wird. Einschlägige Untersuchungen deuten darauf hin, daß z. B. verkehrsbedingte Überschreitungen der Prüf- und Maßnahmenwerte, die den Hauptanwendungsfall der gesetzlichen Ausgleichspflicht darstellen dürften, selbst fahrbahnnahe kaum auftreten werden.

#### II. Kommunen

Der vorliegende Gesetzentwurf führt gegenüber der bisher geltenden Rechtslage grundsätzlich zu keinen zusätzlichen Kostenbelastungen der kommunalen Gebietskörperschaften. Zwar können auch unter Geltung von BBodSchG und BayBodSchG Kommunen als Verursacher bzw. Grundstückseigentümer oder -besitzer insbesondere von Altablagerungen herangezogen werden. Soweit derzeit absehbar, sollen die Kriterien für das Vorliegen einer Gefahr in der künftigen Bodenschutz- und Altlastenverordnung des Bundes teilweise eher weniger streng werden als nach den in Bayern bislang geltenden Vorga-

ben; daher kann es zu einer Entlassung von betroffenen Flächen aus dem Altlastenverdacht und damit zu einer finanziellen Entlastung der Kommunen kommen. Auf Grund der nach Inkrafttreten des BBodSchG möglicherweise entstehenden Vollzugsdynamik kann sich jedoch zum einen die - latent ohnehin bereits bestehende - Kostenbelastung für die Gebietskörperschaften ggf. früher aktualisieren, zum anderen können verstärkt Fälle auftreten, in denen sog. uneinbringliche Ersatzvornahmekosten nach Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung - jedenfalls anteilig - von den Landkreisen bzw. von den kreisfreien Städten getragen werden müßten. Der neu geregelte, interne Kostenausgleich zwischen dem Staat und den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten wegen der im Rahmen der Amtsermittlung oder von Ersatzvornahmen anfallenden, vom Verantwortlichen aber nicht beizutreibenden Kosten nach Art. 7 Abs. 4 FAG bleibt unberührt.

### III. Wirtschaft und Bürger

Beim vorsorgenden Bodenschutz und bei der Altlastensanierung sind die Kostenauswirkungen für Wirtschaft und Bürger durch das BBodSchG vorgegeben. Da sich unter der Geltung des BBodSchG der Sanierungsaufwand und die Zahl der altlastverdächtigen Flächen voraussichtlich eher verringern werden, wird sich bei einer Gesamtbetrachtung das BBodSchG tendenziell kostensenkend auswirken.

Durch die Ermächtigung der zuständigen Behörde im BayBodSchG, bei besonders gravierenden schädlichen Bodenveränderungen vom Verantwortlichen bestimmte sanierungsvorbereitende bzw. -begleitende Maßnahmen zu verlangen, können auf den Betroffenen insoweit Kosten zukommen. Die Grundpflicht, den durch eine schädliche Bodenveränderung beeinträchtigten Boden oder die dadurch verursachte Gewässerverunreinigung zu sanieren, ergibt sich hingegen bereits aus dem BBodSchG. Die dem Verantwortlichen durch das BayBodSchG aufzuerlegenden Kosten dürften im Vergleich zu den Sanierungskosten nur von nachrangiger Bedeutung sein.



## Gesetzentwurf

zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz des Bodens in Bayern

### § 1

**Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes  
(Bayerisches Bodenschutzgesetz - BayBodSchG)**

#### Inhaltsübersicht

##### Erster Teil

#### **Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten, Überwachung und Gefahrenabwehr**

- Art. 1 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- Art. 2 Erstbewertung
- Art. 3 Katastermäßige Erfassung
- Art. 4 Duldungspflichten, Entschädigung
- Art. 5 Ergänzende Vorschriften für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen
- Art. 6 Sachverständige und Untersuchungsstellen

##### Zweiter Teil

#### **Bodeninformationssystem**

- Art. 7 Zweck des Bodeninformationssystems
- Art. 8 Inhalt des Bodeninformationssystems
- Art. 9 Mitwirkungspflichten, Entschädigung

##### Dritter Teil

#### **Aufgaben und Zuständigkeit, Anordnungen, Pflichten der Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen**

- Art. 10 Aufgaben und Zuständigkeit
- Art. 11 Anordnungen
- Art. 12 Pflichten der Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen

##### Vierter Teil

#### **Schlußvorschriften**

- Art. 13 Ausgleichsleistungen bei Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung
- Art. 14 Ordnungswidrigkeiten

##### Erster Teil

#### **Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten, Überwachung und Gefahrenabwehr**

##### Art. 1

#### Mitteilungs- und Auskunftspflichten

<sup>1</sup>Die in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, daß eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. <sup>2</sup>Sie haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. <sup>3</sup>Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nicht, soweit sich die verpflichtete Person durch die Mitteilung oder Auskunft selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

##### Art. 2

#### Erstbewertung

<sup>1</sup>Die zuständige Behörde soll Flächen, bei denen auf Grund von Mitteilungen nach Art. 1 Satz 1, Art. 12 Abs. 2 oder sonstiger Erkenntnisse Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, einer ersten Gefährdungsabschätzung (Erstbewertung) unterziehen. <sup>2</sup>Sie unterrichtet das Landesamt für Umweltschutz und die betroffene Gemeinde über das Ergebnis der Erstbewertung, wenn der Verdacht besteht oder feststeht, daß eine schädliche Bodenveränderung, von der auf Grund von Art. 1, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, oder eine Altlast vorliegt.

##### Art. 3

#### Katastermäßige Erfassung

(1) Das Landesamt für Umweltschutz führt ein Kataster, in dem die von der zuständigen Behörde nach Art. 2 Satz 2 gemeldeten Flächen erfaßt werden.

(2) Die zuständige Behörde unterrichtet das Landesamt für Umweltschutz über die Durchführung und das Ergebnis sämtlicher Maßnahmen, die zur Untersuchung, Überwachung oder Sanierung der im Kataster erfaßten Flächen vorgenommen werden.

## Art. 4

## Duldungspflichten, Entschädigung

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und die Betroffenen nach § 12 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind verpflichtet, der zuständigen Behörde und deren Beauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und diesem Gesetz das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume sowie die Vornahme von Ermittlungen und die Einrichtung von Meßstellen zu gestatten. <sup>2</sup>Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist auch der Zutritt zu Wohnräumen und die Vornahme von Ermittlungen in diesen zu gestatten. <sup>3</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt.

(2) <sup>1</sup>Bei Ausübung der Befugnisse nach Absatz 1 ist auf die berechtigten Belange der Betroffenen nach § 12 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Für Schäden, die den Betroffenen bei Ausübung der Befugnisse nach Absatz 1 entstehen, gilt Art. 11 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Polizeiaufgabengesetzes entsprechend.

## Art. 5

## Ergänzende Vorschriften für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen

(1) Schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen unterliegen, soweit erforderlich und nicht abweichend oder inhaltsgleich in anderen Rechtsvorschriften geregelt, der Überwachung durch die zuständige Behörde.

(2) <sup>1</sup>Bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, kann die zuständige Behörde Sanierungsuntersuchungen, die Erstellung eines Sanierungsplans und die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangen. <sup>2</sup>Die §§ 13, 14, 15 Abs. 2 und 3 sowie § 24 des Bundes-Bodenschutzgesetzes gelten entsprechend.

## Art. 6

## Sachverständige und Untersuchungsstellen

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Sachkunde, Zuverlässigkeit und geräte-technische Ausstattung der Sachverständigen und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz oder nach diesem Gesetz wahrnehmen, sowie Art und Umfang ihrer Aufgaben und die Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit zu regeln. <sup>2</sup>In der Rechtsverordnung können auch die von Sachverständigen oder den Leitern von

Untersuchungsstellen zu erfüllenden persönlichen Voraussetzungen einschließlich einer Altersgrenze und sonstige bei Ausübung ihrer Tätigkeit einzuhaltende Verpflichtungen geregelt werden.

(2) <sup>1</sup>Sachverständige und Untersuchungsstellen, die nachweisen, daß sie den in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Anforderungen genügen, werden auf Antrag durch das Landesamt für Wasserwirtschaft zugelassen. <sup>2</sup>Die Zulassung kann befristet und auf bestimmte Aufgabenbereiche beschränkt werden. <sup>3</sup>Das Zulassungsverfahren, die Bekanntgabe der zugelassenen Sachverständigen und Untersuchungsstellen sowie die Voraussetzungen für den Widerruf der Zulassung werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 geregelt.

(3) Vergleichbare Zulassungen anderer Länder in der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Freistaat Bayern.

## Zweiter Teil

**Bodeninformationssystem**

## Art. 7

## Zweck des Bodeninformationssystems

Um die geowissenschaftlichen Grundlagen für eine nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens bereitzustellen, wird beim Geologischen Landesamt ein Bodeninformationssystem geführt.

## Art. 8

## Inhalt des Bodeninformationssystems

Das Bodeninformationssystem umfaßt von staatlichen oder sonstigen öffentlichen Stellen erhobene Daten aus Untersuchungen über die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens, die Daten der landesweit eingerichteten Bodendauerbeobachtungsflächen und der beim Geologischen Landesamt eingerichteten Bodenprobenbank sowie deren Auswertung und sonstige geowissenschaftliche Daten und Erkenntnisse.

## Art. 9

## Mitwirkungspflichten, Entschädigung

<sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück haben den zuständigen Fachbehörden und deren Beauftragten auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 8 erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Sie sind auch verpflichtet, den zuständigen Fachbehörden und deren Beauftragten das Betreten des Grundstücks sowie die Vornahme von Ermittlungen zu gestatten. <sup>3</sup>Art. 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

## Dritter Teil

**Aufgaben und Zuständigkeit, Anordnungen, Pflichten der Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen**

## Art. 10

## Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Die zuständige Behörde hat darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden; sie wird hierbei von den dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen nachgeordneten Fachbehörden unterstützt.

(2) <sup>1</sup>Zuständige Behörde im Sinn des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist die Kreisverwaltungsbehörde. <sup>2</sup>Sie beteiligt, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei Fragen fachlicher Art die wasserwirtschaftliche Fachbehörde; diese kann insoweit von den der zuständigen Behörde nach Art. 1 Satz 2 und Art. 4 zustehenden Rechten und Befugnissen Gebrauch machen.

(3) <sup>1</sup>Die Vermittlung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes obliegt den Landwirtschaftsbehörden. <sup>2</sup>Das Amt für Landwirtschaft und Ernährung stellt fest, ob die sich aus den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ergebenden Anforderungen an die Gefahrenabwehr im Sinne von § 17 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes eingehalten sind.

(4) <sup>1</sup>Bei Fragen, die die landwirtschaftliche Bodennutzung betreffen, entscheidet die zuständige Behörde im Benehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Ernährung. <sup>2</sup>Bei Fragen, die die forstliche Bodennutzung betreffen, entscheidet die zuständige Behörde im Benehmen mit der unteren Forstbehörde; die den Forstbehörden obliegende Aufsicht über die Erfüllung der Vorsorgepflicht bei der forstwirtschaftlichen Bodennutzung und die sachgemäße Waldbewirtschaftung bleibt unberührt.

(5) Das Nähere über das Zusammenwirken der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Behörden regelt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, soweit andere Staatsministerien betroffen sind, im Einvernehmen mit diesen, durch Verwaltungsvorschrift.

(6) Bei stillgelegten Deponien nach § 36 Abs. 2 Satz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gelten bis zum Ende der Nachsorgephase die Zuständigkeiten nach Abfallrecht.

Art. 11  
Anordnungen

Die zuständige Behörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erforderlich ist.

## Art. 12

## Pflichten der Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen

(1) Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts haben vorbildhaft dazu beizutragen, daß die Zielsetzungen und Grundsätze des § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erreicht werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen teilen ihre Erkenntnisse über die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung sowie Anhaltspunkte dafür, daß eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der zuständigen Behörde mit.

Vierter Teil  
**Schlußvorschriften**

## Art. 13

## Ausgleichsleistungen bei Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung

(1) Über die Gewährung eines Ausgleichs nach § 10 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes entscheidet die zuständige Behörde im Benehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Ernährung oder der unteren Forstbehörde.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten der Ausgleichsgewährung, insbesondere das Verfahren sowie Art und Umfang des Ausgleichsanspruchs, durch Rechtsverordnung zu regeln.

Art. 14  
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 1 Satz 2 oder Art. 9 Satz 1 verlangte Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
2. entgegen Art. 4 Abs. 1 oder Art. 9 Satz 2 das Betreten eines Grundstücks, eines Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsraumes oder die Vornahme von Ermittlungen nicht gestattet oder

3. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zuwiderhandelt,
4. entgegen Art. 5 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

### § 2

#### Änderung des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes

Das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449; BayRS 2129-2-1-U) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:  
"Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG)"
2. Art. 16 und 17 werden aufgehoben.
3. Art. 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte "oder sonstige Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten" gestrichen.
  - b) Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
4. Der Sechste Teil (Art. 26 bis 28) des Gesetzes wird aufgehoben.

### § 3

#### Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 403), wird wie folgt geändert:

1. Art. 68a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die für Gewässerverunreinigungen Verantwortlichen haben die erforderlichen Maßnahmen zur Ermittlung, Eingrenzung und Beseitigung von Verunreinigungen durchzuführen, soweit diese nicht bereits durch die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Bayerischen Bodenschutzgesetzes gefordert sind."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Worte "oder Bodenbelastungen im Sinn des Absatzes 1" werden gestrichen.

- bbb) Nummer 2 wird wie folgt ergänzt:

"um eine nachhaltige oder nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu verhüten, auszugleichen oder zu beseitigen,"

- ccc) Nummer 3 wird aufgehoben; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

- bb) In Satz 2 werden die Worte "Satz 1 Nrn. 2, 3 oder 4" durch die Worte "Satz 1 Nrn. 2 oder 3" ersetzt.

- cc) In Satz 4 werden die Worte "oder Bodenbelastung im Sinn des Absatzes 1" gestrichen.

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Soweit durch den Einsatz öffentlicher Mittel der Verkehrswert eines Grundstücks nicht nur unwesentlich erhöht wird und der Eigentümer die Kosten hierfür nicht oder nicht vollständig getragen hat, hat er einen Wertausgleich zu leisten; § 25 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend."

2. In Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 werden die Worte "Gewässer- oder Bodenverunreinigungen" durch das Wort "Gewässerverunreinigungen" ersetzt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1999 in Kraft.

**Begründung:****A) Allgemeines**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz des Bodens in Bayern soll das im wesentlichen zum 1. März 1999 in Kraft tretende neue Bundes-Bodenschutzrecht umgesetzt werden. In Wahrnehmung des verbleibenden rechtlichen Spielraums, den das auf die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes gestützte Gesetz zum Schutz des Bodens beläßt, obliegt es dem Landesgesetzgeber, von der Ermächtigung zum Erlaß landesrechtlicher Vorschriften Gebrauch zu machen, die Vollzugszuständigkeiten zu regeln und die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften dem vorrangigen Bundesgesetz anzupassen.

Schwerpunkte des Gesetzes sind:

- Das Gesetz macht von der Ermächtigung des BBodSchG Gebrauch, die Erfassung von Verdachtsflächen und schädlichen Bodenveränderungen zu regeln und der zuständigen Behörde die Befugnis einzuräumen, bei gravierenden schädlichen Bodenveränderungen die Durchführung bestimmter sanierungsvorbereitender und -begleitender Maßnahmen zu verlangen.
- In dem vom Landesamt für Umweltschutz geführten Kataster werden künftig neben Altlasten und altlastverdächtigen Flächen auch stofflich bedingte schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen bestimmter Qualität erfaßt.
- Das Gesetz ermächtigt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zum Erlaß einer Rechtsverordnung, in der die Anforderungen an Sachverständige und Untersuchungsstellen festgelegt werden können; darüber hinaus enthält es Vorgaben für das Zulassungsverfahren.
- Das Bodeninformationssystem wird als Instrument zur Bereitstellung von geowissenschaftlichen Grundlagen für eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen gesetzlich verankert.
- Für den rechtlichen Vollzug des Bodenschutzes sollen die Kreisverwaltungsbehörden zuständig sein. Bei Fragen fachlicher Art sind - soweit nicht die Behörden anderer Fachverwaltungen hinzuzuziehen sind - die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zu beteiligen.
- Um die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand zu betonen, formuliert das Gesetz die Verpflichtung aller öffentlichen Stellen, dazu beizutragen, daß die Zielsetzungen und Grundsätze nach § 1 BBodSchG erreicht werden.
- Das Gesetz ermächtigt die Staatsregierung, die Einzelheiten der Ausgleichsgewährung bei angeordneten Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung durch Rechtsverordnung zu regeln und gibt die dabei zu beachtenden Gesichtspunkte vor.
- Schließlich paßt das Gesetz das Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz und das Bayer. Wassergesetz der durch das künftige Bodenschutzrecht geänderten Rechtslage an.

**B) Zu den einzelnen Vorschriften****1. Zu § 1 (Bayerisches Bodenschutzgesetz-BayBodSchG)****Zu Art. 1**

Um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes im Bereich der Gefahrenabwehr gewährleisten zu können, benötigt die zuständige Behörde möglichst frühzeitig Informationen darüber, wo möglicherweise schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vorliegen. Da flächendeckende Ermittlungen durch die Behörden nicht möglich sind, verpflichtet Satz 1 diejenigen Personen, die nach den Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes zur Sanierung verpflichtet sind, konkrete Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Eine entsprechende Mitteilung löst einerseits die Verpflichtung der zuständigen Behörde aus, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (vgl. § 9 Abs. 1 BBodSchG). Sie bildet zusammen mit der in Art. 12 Abs. 2 geregelten behördlichen Mitteilungspflicht aber auch die Grundlage für die katastermäßige Erfassung von Altlasten und gravierenden schädlichen Bodenveränderungen. Gestützt wird die Regelung zum einen auf die in § 11 BBodSchG ausgesprochene Ermächtigung der Länder, die Erfassung der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen zu regeln. Zum anderen macht der Landesgesetzgeber von der ihm durch § 9 Abs. 2 Satz 3 BBodSchG eingeräumten Regelungsmöglichkeit Gebrauch.

Da die zuständige Behörde nur in den wenigsten Fällen in der Lage sein wird, den jeweiligen Handlungsbedarf allein auf Grund von Mitteilungen nach Satz 1 abzuschätzen, wird den Mitteilungspflichtigen durch Satz 2 - gestützt auf § 9 Abs. 2 Satz 3 BBodSchG - ergänzend eine umfassende Auskunftspflichtung auferlegt.

Satz 3 schränkt sowohl die Mitteilungs- als auch die Auskunftspflicht insoweit ein, als ihre Erfüllung strafverfahrensrechtlich einer Selbstanzeige gleichkäme. Eine entsprechende Einschränkung der Mitwirkungspflichten ist auch geboten, soweit der Verpflichtete nahe Angehörige der Gefahr einer straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

**Zu Art. 2**

Liegen der zuständigen Behörde Anhaltspunkte dafür vor, daß eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, so soll sie nach § 9 Abs. 1 BBodSchG zur Ermittlung des Sachverhalts die geeigneten Maßnahmen ergreifen. Im Rahmen dieser Amtsermittlung ist die zuständige Behörde verpflichtet, die betreffenden Flächen - entsprechend der bei Altlasten bereits in der Vergangenheit erfolgreich angewandten Praxis - einer ersten Gefährdungsabschätzung (Erstbewertung) zu unterziehen. Die im Rahmen der Erstbewertung anzustellenden behördlichen Ermittlungen werden sich zumeist auf Auskunftsverlangen (vgl. Art. 1 Satz 2) und historische Recherchen beschränken, um das von der betreffenden Fläche ausgehende Gefährdungspotential zunächst grob abschätzen zu können. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Erstbewertung trifft die zuständige Behörde ihre Entscheidung, ob und ggf. welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Verdichten sich auf Grund der Erstbewertung die Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung bzw. Altlast zu einem Verdacht im Sinne des § 2 Abs. 4 bzw. 6 BBodSchG, oder steht auf Grund der Gefährdungsabschätzung bereits in diesem Stadium fest, daß eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, verpflichtet Satz 2 die zuständige Behörde, das Landesamt für Umweltschutz und die betroffene Gemeinde über das Ergebnis der Erstbewertung zu unterrichten. Die Unterrichtung des Landesamts für Umweltschutz dient der Vorbereitung der katastermäßigen Erfassung dieser Flächen; die Information der betroffenen Gemeinde soll diese in die Lage versetzen, das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen bzw. den Verdacht hierfür etwa im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung berücksichtigen zu können.

Das beim Landesamt für Umweltschutz geführte Kataster soll neben Altlasten und altlastverdächtigen Flächen, die schon bisher im Altlastenkataster erfaßt werden, auch schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen beinhalten, soweit diese auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind und ein erhebliches Gefährdungspotential aufweisen. In Konsequenz dessen beschränkt sich die Unterrichtungspflicht der zuständigen Behörde bei schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen auf solche, von denen auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen oder ausgehen können. Eine entsprechende Beschränkung der Unterrichtungspflicht besteht auch gegenüber der betroffenen Gemeinde.

### Zu Art. 3

#### Absatz 1

Die landesweite Erfassung von Altlasten und altlastverdächtigen Flächen durch das Landesamt für Umweltschutz im Altlastenkataster hat sich bewährt; sie ist bislang in Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayAbfAlG geregelt. Da sich stofflich bedingte schädliche Bodenveränderungen von Altlasten vielfach nur dadurch unterscheiden, daß sie sich im Bereich noch nicht stillgelegter Anlagen befinden, ist es sachgerecht, künftig auch diese in die katastermäßige Erfassung einzubeziehen, wenn sie ein erhebliches Gefährdungspotential aufweisen. Die landesweite Erfassung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen vermittelt einen Überblick über den Stand der Behandlung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen in Bayern. Das Kataster ist damit eine wesentliche Grundlage für die Kontrolle eines landesweit einheitlichen Vollzugs des Bodenschutz- und Altlastenrechts und ein wichtiges Instrument für eine effiziente Umweltpolitik.

#### Absatz 2

Die Verpflichtung der zuständigen Behörde, das Landesamt für Umweltschutz über die Durchführung und das Ergebnis sämtlicher Maßnahmen zu unterrichten, die zur Untersuchung, Überwachung oder Sanierung der im Kataster erfaßten Flächen vorgenommen werden, entspricht inhaltlich - lediglich erweitert um die in Art. 2 genannten schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen - der bisher in Art. 27 Abs. 1 Satz 3 BayAbfAlG getroffenen Regelung. Die Information des Landesamts über den Stand der Behandlung der einzelnen Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ist erforderlich, um

die Aktualität des Katasters zu erhalten und die Vergleichbarkeit der darin gespeicherten Daten zu gewährleisten.

### Zu Art. 4

#### Absatz 1

Um der zuständigen Behörde die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere der Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen, zu ermöglichen, müssen ihr Betretungsrechte eingeräumt werden. Zu diesem Zweck legt Satz 1 sowohl dem zustandsverantwortlichen Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft, aber auch sonstigen Eigentümern und Besitzern von im Einwirkungsbereich schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten gelegener Grundstücke (Betroffene i.S.v. § 12 BBodSchG) entsprechende Duldungspflichten auf. Die Verpflichteten haben der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt sowohl zu ihrem Grundstück als auch zu Geschäfts- und Betriebsräumen zu gestatten; das Betreten von Wohnungen müssen sie hingegen nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestatten. Über das Betreten ihrer Grundstücke hinaus haben die in Satz 1 genannten Verpflichteten auch die Vornahme von Ermittlungen, insbesondere die Entnahme von Boden-, Wasser- oder Aufwuchsproben sowie die Einrichtung von Meßstellen, zu dulden. Die Vorschrift, zu deren Erlaß der Landesgesetzgeber durch § 9 Abs. 2 Satz 3 BBodSchG ermächtigt wird, entspricht inhaltlich im wesentlichen den für Altlasten bislang in Art. 28 Abs. 2 BayAbfAlG getroffenen Regelungen.

#### Absatz 2

Da die nach § 12 BBodSchG Betroffenen, die die behördlichen Maßnahmen nicht veranlaßt haben, besonderes schutzwürdig sind, hat die Behörde bei Ausübung ihrer Betretungs- und Ermittlungsbefugnisse auf deren Belange besondere Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sollten derartige Maßnahmen, sofern möglich, rechtzeitig vor ihrer Durchführung angekündigt werden.

Die in Satz 2 geregelte Ersatzverpflichtung beruht auf der Erwägung, daß der Eingriff in die Rechtssphäre des Betroffenen im Interesse der Allgemeinheit erfolgt. Er ist daher bei evtl. Schäden so zu stellen wie ein Nichtstörer, gegen den Maßnahmen auf der Grundlage des allgemeinen Sicherheitsrechts gerichtet werden. Die diesbezüglich im Landesstraf- und Verordnungsgesetz getroffene Regelung wird daher für entsprechend anwendbar erklärt (vgl. Art. 11 Abs. 1 LStVG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 PAG).

### Zu Art. 5

#### Absatz 1

Der Bundesgesetzgeber regelt in § 15 Abs. 1 BBodSchG lediglich, daß Altlasten und altlastverdächtige Flächen, soweit erforderlich, der Überwachung durch die zuständige Behörde unterliegen. Um der zuständigen Behörde einen sachgerechten Vollzug ihrer gesetzlichen Aufgaben zu ermöglichen, muß sich die behördliche Überwachungsbefugnis grundsätzlich auch auf schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen erstrecken. Die Regelungsbefugnis für den Landesgesetzgeber ergibt sich aus dem Normzusammenhang von § 21 Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 BBodSchG. Die Überwachungsbefugnisse der nach dem BayBodSchG zuständigen Behörde greifen jedoch nur subsidiär ein. Soweit sich schädliche Bodenveränderungen

bzw. Verdachtsflächen z.B. im Bereich von noch betriebenen wasser-, immissionsschutz-, abfall- oder bergrechtlich geregelten Anlagen befinden, greifen daher zunächst die Überwachungsbefugnisse der für den Vollzug dieser Gesetze zuständigen Behörden ein.

#### Absatz 2

Die Bestimmung greift die in § 21 Abs. 2 Halbsatz 2 BBodSchG enthaltene Ermächtigung auf, wonach die Länder bestimmen können, daß bei bestimmten schädlichen Bodenveränderungen, von denen besonders gravierende Auswirkungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, die Durchführung bestimmter Maßnahmen verlangt werden kann. Hierzu gehört die Durchführung von Sanierungsuntersuchungen, die Erstellung eines Sanierungsplans sowie die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen. Die zuständige Behörde trifft ihre Entscheidung über die Anordnung entsprechender Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Macht sie von den ihr eingeräumten Befugnissen Gebrauch, so gelten die in §§ 13, 14, 15 Abs. 2 und 3 BBodSchG darüber hinaus geregelten Befugnisse bzw. Verpflichtungen entsprechend. Insbesondere kann verlangt werden, daß die Sanierungsuntersuchungen sowie der Sanierungsplan von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG erstellt werden oder daß unter bestimmten Voraussetzungen eine behördliche Sanierungsplanung erfolgt. Darüber hinaus enthält Satz 2 durch die Verweisung auf § 24 BBodSchG eine spezielle landesgesetzliche Regelung darüber, wer die Kosten von Maßnahmen zu tragen hat, die nach Satz 1 angeordnet bzw. unter den Voraussetzungen von § 14 Satz 1 Nm. 2 oder 3 von der Behörde selbst ausgeführt wurden.

#### Zu Art. 6

##### Absatz 1

Die zuständige Behörde kann auf Grund von §§ 9 Abs. 2 Satz 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 2 Satz 5 BBodSchG verlangen, daß sich die Untersuchungs- bzw. Sanierungsverpflichteten zur Durchführung bestimmter Maßnahmen eines Sachverständigen oder einer Untersuchungsstelle nach § 18 BBodSchG bedienen oder nach § 14 Satz 1 BBodSchG selbst einen Sachverständigen hinzuziehen. Art. 5 Abs. 2 Satz 2 dehnt diese Möglichkeiten auf die Sanierungsuntersuchungen und -planung sowie Eigenkontrollmaßnahmen bei besonders gravierenden oder komplexen schädlichen Bodenveränderungen aus. Um sicherzustellen, daß landesweit einheitliche Maßstäbe für die Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung der Sachverständigen und Untersuchungsstellen sowie deren Aufgabenerfüllung gelten, wird das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen in Satz 1 ermächtigt, die notwendigen Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.

Satz 2 ermächtigt das StMLU darüber hinaus, auch die von Sachverständigen bzw. den Leitern von Untersuchungsstellen einzuhaltenden persönlichen Voraussetzungen und sonstigen Verpflichtungen zu regeln. Hervorzuheben ist hierbei insbesondere die in Übereinstimmung mit anderen Rechtsbereichen vorgesehene Möglichkeit, eine Altersgrenze festzulegen, bei deren Überschreiten der Sachverständige oder Leiter einer Untersuchungsstelle nicht mehr zur Erfüllung von Aufgaben nach dem BBodSchG oder dem BayBodSchG tätig sein darf. Als sonstige im Rahmen der Rechtsverordnung regelbare Verpflichtungen kommen beispielsweise bestimmte Maßnahmen zur analytischen Qualitätssicherung (AQS) und bei Sachver-

ständigen die Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung in Betracht.

##### Absatz 2

Satz 1 räumt Sachverständigen und Untersuchungslabors, die den Nachweis erbringen, daß sie die durch die Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen erfüllen, einen Rechtsanspruch auf Zulassung als Sachverständiger oder Untersuchungsstelle nach § 18 BBodSchG ein. Die Entscheidung über Zulassungsanträge trifft das Landesamt für Wasserwirtschaft in Abstimmung mit den übrigen betroffenen Fachbehörden, wie dem Landesamt für Umweltschutz, dem Geologischen Landesamt oder der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft sowie für Bodenkultur und Pflanzenbau. Die Beteiligung berührter Geschäftsbereiche an der Erledigung wird in der vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zu erlassenden Vollzugsbekanntmachung näher geregelt.

Zweck der nach Satz 2 möglichen Befristung, die in der Praxis die Regel sein wird, ist es, das Qualifikationsniveau der zugelassenen Sachverständigen und Untersuchungsstellen möglichst hoch und ihre Sachkunde auf einem aktuellen Stand zu erhalten. Die Möglichkeit, die Zulassung auf bestimmte Aufgabenbereiche zu beschränken, beruht zum einen auf der Erwägung, daß sich die bei der Untersuchung und Sanierung von komplexeren schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten stellenden fachlichen Aufgaben in vielen Fällen nicht von einem Sachverständigen oder einer Untersuchungsstelle allein bewältigt werden können. Zum anderen haben sich bereits in der Vergangenheit insbesondere kleinere Untersuchungslabors auf die Analyse bestimmter Schadstoffe oder Schadstoffgruppen auf hohem fachlichen Niveau spezialisiert. Die vorgesehene Regelung soll auch dazu beitragen, eine Verdrängung dieser Kleinunternehmen vom Markt zu verhindern.

Satz 3 ermächtigt das StMLU, das Zulassungsverfahren in seinen Einzelheiten, z. B. die Antragstellung oder die Nachweiserbringung, zu regeln. Zudem kann in der Rechtsverordnung auch geregelt werden, auf welche Art und Weise oder in welchem Turnus die zugelassenen Sachverständigen und Untersuchungsstellen der Öffentlichkeit bekanntzugeben sind.

##### Absatz 3

Die den Ländern durch § 18 Satz 2 BBodSchG eingeräumte Befugnis, die Anforderungen an Sachverständige und Untersuchungsstellen zu regeln, macht in einer von der Freizügigkeit des Transfers von Dienstleistungen geprägten Gesellschaft eine Festlegung der Voraussetzungen für die Anerkennung von Zulassungen anderer Länder im eigenen Land notwendig. Nach Absatz 3 sollen daher Zulassungen anderer Länder in der Bundesrepublik Deutschland, denen vergleichbare Anforderungen zugrunde liegen, auch im Freistaat Bayern gelten.

#### Zu Art. 7

Für einen effektiven Schutz des Bodens, insbesondere auch unter dem Aspekt der Vorsorge, werden umfassende fachliche Informationen über dessen Zustand, vor allem über bestehende Belastungen, und seine Belastbarkeit benötigt. § 21 Abs. 4 BBodSchG ermächtigt daher die Länder, Bodeninformationssysteme einzurichten und zu führen.

Im Rahmen der geowissenschaftlichen Landesaufnahme wird seit 1988 beim Geologischen Landesamt ein Bodeninforma-

tionssystem aufgebaut, das insbesondere die Daten aus der landesweiten Bodenzustandserhebung, aber auch sonstige geowissenschaftliche Grundlagen umfaßt. Diese Daten können auch für die von § 1 BBodSchG geforderte nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens genutzt werden. Das Bodeninformationssystem soll künftig - soweit technisch möglich - geeignete, bei öffentlichen Stellen vorhandene bodenrelevante Daten bündeln und nach entsprechender Aufbereitung einem möglichst großen Kreis behördlicher und ggf. auch privater Nutzer zur Verfügung stehen. Darüber hinaus dient das Bodeninformationssystem auch als Grundlage für den Datenaustausch mit dem Bund nach § 19 BBodSchG.

#### Zu Art. 8

Das Bodeninformationssystem ist als komplexer Verbund von Datenbanken mit geowissenschaftlichen Punkt- und Flächen-daten, Analyseergebnissen und Auswertungsmethoden konzipiert. Es dient der Aufnahme, Auswertung und Bereitstellung von geowissenschaftlichen Grundlagen, vor allem von geologischen, bodenkundlichen, hydrogeologischen und sonstigen geowissenschaftlichen Daten und Karten. Wesentlicher Inhalt des Bodeninformationssystems sind Daten zum Aufbau und Stoffbestand, zu Standort- und Umwelteigenschaften von Böden und zu deren Verbreitung.

Daten aus Untersuchungen über die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens werden seit 1982 im Bodenkataster Bayern, das beim Geologischen Landesamt geführt wird, gesammelt, ausgewertet und vorgehalten. Der fortlaufend zu ergänzende Datenbestand soll auch künftig einen Hauptbestandteil des Bodeninformationssystems bilden.

Ein weiteres wesentliches Element innerhalb des Datenbestandes des Bodeninformationssystems stellen die aus den Untersuchungen von Bodendauerbeobachtungsflächen gewonnenen Ergebnisse dar. Diese Daten dienen insbesondere der Feststellung möglicher Veränderungen von Bodeneigenschaften über einen längeren Zeitraum. Seit 1985 wurden bayernweit ca. 240 Bodendauerbeobachtungsflächen von der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft im Forst und vom Geologischen Landesamt auf Sonderstandorten eingerichtet.

Die Bodenprobenbank des Geologischen Landesamtes als weiterer Bestandteil des Bodeninformationssystems dient zur Dokumentation des stofflichen Ist-Zustandes von Böden. Sie enthält die im Rahmen der Einrichtung des Bodenkatasters entnommenen Bodenproben und soll durch vom Geologischen Landesamt ausgewählte Proben ergänzt werden, die im Vollzug des BBodSchG entnommen werden.

Umfang und Einzelheiten der Datenübermittlung der staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen gegenüber dem Geologischen Landesamt werden unter Beteiligung der berührten Geschäftsbereiche in einer Vollzugsbekanntmachung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen geregelt. Die im Bereich der Land- und Forstwirtschaft auf der Basis der Freiwilligkeit und Zusammenarbeit durchgeführte Erhebung von Daten für das Bodenbeobachtungsprogramm und die Waldbodeninventur soll durch Datentransfer nicht gefährdet werden und bleibt deshalb insoweit vom Bodeninformationssystem unberührt.

#### Zu Art. 9

Die für das Bodeninformationssystem relevanten Daten werden in der Regel von Fachbehörden gewonnen, z. B. dem Geologischen Landesamt oder den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden. Zur Erfüllung der in Art. 8 genannten Aufgaben, insbesondere um die in das Bodeninformationssystem einfließenden Daten und sonstige Erkenntnisse zielgerichtet erheben und auswerten zu können, müssen den Fachbehörden auch Informationen zugänglich sein, die sie selbst nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand beschaffen könnten. Zu denken ist hierbei z. B. an Änderungen der Grundstücksnutzung oder -bewirtschaftung, die für mittel- und langfristige Veränderungen des Bodenzustands erhebliche Bedeutung haben können. Satz 1 verpflichtet daher Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, den zuständigen Fachbehörden oder deren Beauftragten auf Verlangen entsprechende Auskünfte zu erteilen. Daneben wird den genannten Personen die Verpflichtung auferlegt, den zuständigen Fachbehörden oder den von ihnen Beauftragten Zutritt zum Grundstück zu gewähren und Untersuchungsmaßnahmen, z. B. die Beprobung des Bodens, zu dulden. Weitergehende Betretungsrechte bestehen im Zusammenhang mit der Datenerhebung für das Bodeninformationssystem nicht.

Durch die in Satz 3 enthaltene Verweisung auf die auch bei behördlichen Ermittlungs- oder Überwachungshandlungen im Bereich der Gefahrenabwehr geltende Verpflichtung zur Rücksichtnahme und ggf. zur Entschädigung wird dem Regelungsauftrag des § 21 Abs. 4 Satz 4 BBodSchG entsprochen. Die Verpflichtung zur Rücksichtnahme gebietet insbesondere, daß die nach Art. 10 zuständige Fachbehörde die Vornahme von Ermittlungshandlungen und das Betreten von Grundstücken dem Grundstückseigentümer und dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt rechtzeitig ankündigt.

#### Zu Art. 10

##### Absatz 1

Der Vollzug des Bodenschutzes ist Staatsaufgabe. Satz 1 weist daher der zuständigen Behörde die Aufgabe zu, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des BBodSchG, des BayBodSchG und der darauf gestützten Rechtsverordnungen eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden. Da das Bodenschutzrecht nur auf der Grundlage fachlich fundierter Feststellungen und Bewertungen vollzogen werden kann, begründet Satz 2 für die dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen nachgeordneten Fachbehörden die Verpflichtung, die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen. Fachbehörden in diesem Sinne sind die der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums unterstehenden Behörden, also derzeit das Landesamt für Umweltschutz, das Landesamt für Wasserwirtschaft, das Geologische Landesamt sowie die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden. Die generelle Aufgabenzuweisung an die Landesämter im Rahmen des fachlichen Vollzugs des Bodenschutzes soll ihnen, soweit sie nicht ohnehin schon entsprechende Aufgaben wahrnehmen, die Möglichkeit eröffnen, im Vollzug des Bodenschutzes fachlich tätig zu werden. Aufgabe der landeszentralen Fachbehörden ist es demnach, insbesondere bodenschutz- und altlastenspezifische fachliche Grundlagen zu erarbeiten.

**Absatz 2**

Den Kreisverwaltungsbehörden oblag in der Regel bereits bisher der Vollzug von altlastenbezogenen Vorschriften des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts. Mit der Bestimmung der Kreisverwaltungsbehörde zur zuständigen Behörde für den Vollzug der bodenschutzrechtlichen Vorschriften wird insoweit auf die bewährte bayerische Verwaltungspraxis zurückgegriffen. Zuständig sind somit die Landratsämter als untere staatliche Verwaltungsbehörden; die kreisfreien Gemeinden erfüllen die Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis.

Bei Fragen fachlicher Art hat die Kreisverwaltungsbehörde nach Satz 2 die wasserwirtschaftliche Fachbehörde zu beteiligen. Der Gesetzentwurf sieht eine Beteiligung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden - und nicht der Wasserwirtschaftsämter - vor, um der Bewertung der laufenden Organisationsuntersuchung der Wasserwirtschaftsverwaltung nicht vorzugreifen.

So sind die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden insbesondere zu beteiligen bei der Beurteilung von Fachfragen, die den Wirkungspfad Boden-Grundwasser betreffen. Die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden haben hierbei vor allem Amtsermittlungen durchzuführen und die Kreisverwaltungsbehörden in allen Fachfragen der Behandlung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten umfassend zu beraten. Insoweit ergibt sich keine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis, wonach die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden von den Kreisverwaltungsbehörden bei Grundwasserschadensfällen, die auf schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten beruhen, bereits umfassend einbezogen worden sind. Da die Beteiligung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden unter dem Vorbehalt der Beteiligung anderer Fachverwaltungen steht, werden sie im Rahmen der Wirkungspfade Boden-Nutzpflanze und Boden-Mensch (direkte Aufnahme) nur ergänzend tätig.

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage begründet das Gesetz neue Aufgaben und Beteiligungen der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes. Hier werden sie nicht nur die durch Dritte veranlaßten Verwaltungsverfahren fachlich zu betreuen haben - etwa durch entsprechende Sachverhaltsermittlungen wie Bodenprobennahme und -analyse -, sondern sie haben darüber hinaus auch dem Geologischen Landesamt im Rahmen des Ausbaus des Bodeninformationssystems zuzuarbeiten. Ein Schwerpunkt wird hier insbesondere bei der Datenerhebung zur Feststellung von Hintergrundwerten liegen, deren Kenntnis für die Entscheidung über die Anordnung von Vorsorgemaßnahmen erforderlich ist.

Die von der Kreisverwaltungsbehörde beteiligte wasserwirtschaftliche Fachbehörde kann ihre Aufgabe nur wirksam wahrnehmen, wenn die betroffenen Personen verpflichtet sind, erforderliche Auskünfte zu erteilen bzw. das Betreten des Grundstücks und die Vornahme von Ermittlungen zu gestatten. Satz 2 ermächtigt daher die wasserwirtschaftliche Fachbehörde, von den entsprechenden Befugnissen der zuständigen Behörde nach Art. 1 Satz 2 und Art. 4 Gebrauch zu machen. Ggf. erforderlich werdende Anordnungen obliegen nach Art. 11 jedoch der zuständigen Behörde.

Im Vergleich zur Einbindung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden bei Fragen fachlicher Art im Rahmen des Vollzugs des Bodenschutzrechts ist eine fachlich und wirtschaftlich bessere Alternative nicht erkennbar. Insbesondere sind die Kreis-

verwaltungsbehörden nicht in der Lage, fachlich die mit dem umfassenden Schutz des Mediums Boden verbundenen komplexen Fragestellungen zu bearbeiten. Der Aufbau einer Fachkompetenz für Bodenschutz und Altlastenbehandlung an den Kreisverwaltungsbehörden würde - landesweit an insgesamt 96 Landratsämtern und kreisfreien Städten - die Ausstattung mit ausgebildetem Personal und Sachmitteln erfordern. Dagegen liegt die für den fachlichen Vollzug des Bodenschutzrechts notwendige interdisziplinäre Personalausstattung (Biologen, Geologen, Chemiker, Ingenieure, Laboranten und Techniker) bei den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden von der Struktur her bereits vor. Das Personal muß lediglich um spezifische Fachleute des Bodenschutzes ergänzt werden.

**Absatz 3****Satz 1**

Nach § 17 Abs. 1 BBodSchG wird bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung die Vorsorgepflicht durch die gute fachliche Praxis erfüllt. Die nach Landesrecht zuständigen landwirtschaftlichen Beratungsstellen sollen die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei ihrer Beratungstätigkeit vermitteln. Anordnungen zur Erfüllung der Vorsorgepflicht durch die gute fachliche Praxis kommen daher nicht in Betracht. Satz 1 weist Aufgabe und Zuständigkeit bei der Vermittlung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis den Landwirtschaftsbehörden der jeweiligen Verwaltungsebene zu; die Abgrenzung der Zuständigkeiten im einzelnen erfolgt durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

**Satz 2**

Nach dem abgestuften System von § 17 Abs. 3 BBodSchG ist zunächst zu prüfen, ob das Fachrecht Anforderungen an die Gefahrenabwehr enthält. Soweit das Fachrecht keine Anforderungen an die Gefahrenabwehr enthält, ist zu prüfen, ob sich solche Anforderungen aus den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ergeben. Diese Feststellung hat nach Satz 2 das mit der notwendigen Fachkompetenz ausgestattete Amt für Landwirtschaft und Ernährung zu treffen. Nur soweit das Fachrecht keine Anforderungen an die Gefahrenabwehr enthält und sich solche Anforderungen auch nicht aus den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ergeben, kommt subsidiär das Bodenschutzrecht mit der rechtlichen Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde zur Anwendung.

**Absatz 4**

Absatz 4 regelt die Beteiligung des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung sowie der unteren Forstbehörde, soweit die landwirtschaftliche oder die forstliche Bodennutzung betroffen ist. Die zuständige Behörde entscheidet insoweit im Benehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Ernährung bzw. der unteren Forstbehörde. Zur Bedeutung des Votums der Fachbehörden vgl. die Begründung zu Art. 13 Abs. 1. Satz 2, Halbsatz 2 stellt klar, daß die den Forstbehörden obliegende Aufsicht über die Erfüllung der Vorsorgepflicht bei der forstwirtschaftlichen Bodennutzung und die sachgemäße Waldwirtschaft unberührt bleibt.

**Absatz 5**

Das Zusammenwirken von zuständiger Behörde und Fachbehörden kann das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen durch Verwaltungsvorschrift näher regeln. Soweit der Geschäftsbereich anderer Staatsministerien betroffen ist, hat es Einvernehmen mit diesen herzustellen.

**Absatz 6**

Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz des Bodens regelt die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des BBodSchG, wenn der Verdacht besteht, daß von einer nach dem 10.06.1972 stillgelegten Deponie schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen. Absatz 6 stellt klar, daß die erforderlichen Anordnungs- und Überwachungsmaßnahmen für die Zeit der Nachsorge den nach Abfallrecht zuständigen Behörden obliegen. Nach der Entlassung der stillgelegten Deponie aus der Nachsorge (vgl. zur Nachsorge 9.7.2 der TA Abfall und 10.7.2 der TA Siedlungsabfall) lebt die Zuständigkeit der nach Bodenschutzrecht zuständigen Behörden auf.

**Zu Art. 11**

Die Bestimmung räumt der zuständigen Behörde die Befugnis ein, Anordnungen zur Erfüllung derjenigen Verpflichtungen zu treffen, die nicht aus dem BBodSchG resultieren, sondern konstitutiv im BayBodSchG verankert sind. Hierzu zählen beispielsweise die Auskunftspflicht nach Art. 1 Satz 2 oder die Duldungsverpflichtung nach Art. 4 Abs. 1. Erst eine Anordnung eröffnet der Behörde die Möglichkeit, die Verpflichtung gegebenenfalls im Wege des Verwaltungszwangs durchzusetzen.

**Zu Art. 12****Absatz 1**

Die Vorschrift verpflichtet alle staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen, im Sinne ihrer Vorbildfunktion durch ihr Handeln zur Erreichung der in der Zweckbestimmung des BBodSchG genannten Zielsetzungen und Grundsätze beizutragen. So haben sie ihre eigenen Planungen und Maßnahmen bereits im Stadium der Vorüberlegungen daraufhin zu überprüfen, ob diese zu schädlichen Bodenveränderungen führen können und ihre diesbezüglichen Erkenntnisse in die Entscheidung über die Realisierung einzustellen. Unberührt läßt der Programmsatz die vielfach fachgesetzlich abschließend geregelten materiellen Anforderungen an Planungen sowie die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Vorhaben. Insoweit verbleibt es bei dem grundsätzlichen Vorrang des Fachrechts nach § 3 BBodSchG.

**Absatz 2**

Bereits bislang oblag den in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen nach Art. 27 Abs. 1 Satz 1 BayAbfAlG die Pflicht, ihnen vorliegende Erkenntnisse über Altablagerungen und Altstandorte den Behörden, deren Zuständigkeiten berührt sein können, und dem Landesamt für Umweltschutz mitzuteilen. Künftig sind die genannten öffentlichen Stellen zur Mitteilung einerseits verpflichtet, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast bestehen, andererseits aber auch dann, wenn lediglich die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht, also vor allem, wenn Vorsorgewerte überschritten sind. Die Pflicht beschränkt sich auf die Mitteilung bereits vorhandener Daten und Erkenntnisse. Ermittlungspflichten werden dadurch nicht begründet. Art und Weise der Übermittlung können durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Die Mitteilungspflicht ermöglicht einen effizienten Gesetzesvollzug sowohl im Bereich der Gefahrenabwehr als auch der

Vorsorge. Adressat von Mitteilungen öffentlicher Stellen ist die zuständige Behörde, welche die Informationen unter den in Art. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen zur katastermäßigen Erfassung an das Landesamt für Umweltschutz oder ggf. - nach einer Vorprüfung durch die wasserwirtschaftliche Fachbehörde - im Rahmen des Art. 8 an das Geologische Landesamt weiterleitet.

**Zu Art. 13****Absatz 1**

Die Bestimmung beinhaltet eine ergänzende Verfahrensregelung im Sinne von § 21 Abs. 1 BBodSchG. Da es der zuständigen Behörde nicht möglich sein wird, die Voraussetzungen für den Ausgleichsanspruch selbst festzustellen, hat sie die Entscheidung über die Ausgleichsleistung im Benehmen mit dem insoweit sachkundigen Amt für Landwirtschaft und Ernährung bzw. der unteren Forstbehörde zu treffen. Von der Stellungnahme der land- oder forstwirtschaftlichen Fachbehörde soll die zuständige Behörde nur im Einzelfall aus gewichtigen Gründen abweichen.

**Absatz 2**

Die in Absatz 2 getroffene Regelung lehnt sich an Art. 36a Sätze 2 und 3 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes an, der in Zusammenhang mit dem Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile auf Grund von Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung durch Schutzgebietsverordnungen oder schutzgebietsersetzende Anordnungen ebenfalls eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Staatsregierung vorsieht. Die Verordnungsermächtigung umfaßt sowohl die Regelung des Verfahrens (z. B. Antragstellung, Beibringung von Nachweisen) als auch die Möglichkeit, den Ausgleichsanspruch hinsichtlich seiner Art (in Betracht kommen sowohl Geldleistungen als auch Flächentausch) und seines Umfangs, insbesondere durch Pauschalierungen und Bestimmungen zur Berechnung der dem Land- oder Forstwirt nach innerbetrieblichen Anpassungsmaßnahmen verbleibenden Nachteile, näher zu konkretisieren.

Bei der Regelung der Einzelheiten der Ausgleichsgewährung durch Rechtsverordnung ist zu berücksichtigen, daß der Grundstückseigentümer oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück, der die schädliche Bodenveränderung nicht verursacht hat, zur Minderung der ihm aus der Nutzungsbeschränkung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile in der Regel bereits Vorleistungen durch innerbetriebliche Anpassungsmaßnahmen erbracht hat; beim Eigentümer ist ergänzend zu berücksichtigen, daß er durch die von ihm nicht verursachte schädliche Bodenveränderung bereits einen Wertverlust seines Grundstücks erleidet. Die besondere Härte im Sinne des § 10 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist an Ertragseinbußen und Mehraufwendungen für die betreffende Fläche im Vergleich zu anordnungsfreien Flächen zu messen.

**Zu Art. 14**

Die Vorschrift regelt die Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht sind. Der Bußgeldrahmen von bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark entspricht dabei der bei vergleichbaren Verstößen in anderen Umweltgesetzen festgelegten Größenordnung (vgl. z.B. § 62 Abs. 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz) bzw. lehnt sich in Nr. 4 unmittelbar an die entsprechende Bußgeldbestimmung in § 26 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchG an.

## Nr. 1

Die Bußgeldbewehrung soll bewirken, daß die zur Erteilung von Auskünften Verpflichteten die zuständige Behörde umgehend und vollständig über die von der Behörde als entscheidungsrelevant betrachteten Tatsachen informieren. Entsprechendes gilt, soweit die zuständige Behörde die Vorlage von Unterlagen verlangt.

## Nr. 2

Die Möglichkeit, Verstöße gegen Art. 4 Abs. 1 oder Art. 9 Satz 2 als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, tritt neben die Instrumente, die das Verwaltungsvollstreckungsrecht zur Erzwingung der Duldung vorsieht. Die Verhängung einer Geldbuße wird vor allem in Fällen in Betracht kommen, in denen es auf Grund der Weigerung des Verpflichteten, der Behörde oder deren Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück oder die Vornahme von Ermittlungen zu gestatten, bereits zu Schäden gekommen ist, die bei ordnungsgemäßer Pflichterfüllung abzuwenden gewesen wären.

## Nr. 3

Mit dem Bußgeldtatbestand soll zum einen erreicht werden, daß Sanierungsuntersuchungen und Sanierungspläne als Grundlage behördlicher Anordnungen zur Sanierung besonders gravierender oder komplexer schädlicher Bodenveränderungen ordnungsgemäß erstellt werden. Zum anderen soll die Bestimmung sicherstellen, daß auch die Eigenkontrollmaßnahmen den behördlichen Anordnungen entsprechend durchgeführt werden.

## Nr. 4

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, daß die zuständige Behörde umgehend die Informationen erhält, die sie zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. Eine solche Notwendigkeit zu raschem behördlichen Handeln kann sich ergeben, wenn bei gravierenden schädlichen Bodenveränderungen die Ergebnisse von Eigenkontrollmaßnahmen Verfahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit indizieren.

**2. Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes)**

## Zu Nr. 1

Die altlastenbezogenen Regelungen des Sechsten Teils des BayAbfAlG werden durch die in §§ 2, 3 Abs. 2 und 15 Abs. 1 BBodSchG enthaltenen Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereichs- und Überwachungsregelungen sowie die im BayBodSchG vorgesehenen Vorschriften über die Erfassung, Mitwirkungs- und behördliche Mitteilungspflichten (§ 1 Art. 1 bis 4, Art. 12 Abs. 2) vollständig überlagert bzw. ersetzt. Der

Sechste Teil des BayAbfAlG soll daher insgesamt aufgehoben werden (vgl. unten Nr. 4).

In Konsequenz der Aufhebung der altlastenbezogenen Regelungen des BayAbfAlG ist auch der Name des Gesetzes zu ändern.

## Zu Nr. 2 (Art. 16 und 17)

Das am 07.10.96 in Kraft getretene Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes (KrW-/AbfG) vom 27.09.94 (BGBl. I S. 2705) hat das Planfeststellungsverfahren für Deponien durch Verweis auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) bundeseinheitlich geregelt, für Plangenehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG jedoch noch landesrechtlichen Regelungsspielraum gelassen. Art. 16 und 17 BayAbfAlG regeln in Ausfüllung dieses Spielraums Besonderheiten des abfallrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens für Deponien.

Durch Art. 1 des Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetzes des Bundes (GenBeschlG) vom 12.09.96 (BGBl. I S. 1354) wird das VwVfG in § 74 Abs. 6 um eine allgemeine Regelung ergänzt, unter welchen Voraussetzungen an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann. Die Plangenehmigung ist damit verwaltungsverfahrenrechtlich ein Unterfall der Planfeststellung.

In der Konsequenz ändert das GenBeschlG in seinem Art. 3 das KrW-/AbfG in der Weise, daß das abfallrechtliche Plangenehmigungsverfahren nach den Vorschriften des VwVfG durchgeführt wird. Art. 16 und 17 BayAbfAlG sind damit gegenstandslos geworden und im Interesse eines einfachen und klaren Verwaltungsvollzugs aufzuheben.

## Zu Nr. 3 (Art. 22)

a) Nach der bisherigen Fassung von Art. 22 Abs. 1 BayAbfAlG hatten die ehemaligen Betreiber von Deponien, die vor dem 11.06.1972 stillgelegt wurden, neben Rekultivierungsmaßnahmen auch sonstige Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich waren, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die Vorschrift beinhaltete zugleich eine umfassende Rechtsgrundlage für die Anordnung von Erkundungs-, Überwachungs-, Sicherungs- und ggf. Sanierungsmaßnahmen sowohl gegenüber dem ehemaligen Betreiber der Deponie als auch gegenüber dem Eigentümer des Deponiegrundstücks. Nach Inkrafttreten des BBodSchG finden auf die vor dem 11.06.1972 stillgelegten Deponien die im BBodSchG festgelegten Handlungspflichten und Anordnungsmöglichkeiten unmittelbar Anwendung. Der Kreis der nach dem BBodSchG Verpflichteten ist gegenüber der bisherigen Regelung in Art. 22 Abs. 1 umfassender. Einer eigenen landesrechtlichen Regelung zur Verhütung der von den genannten Altdeponien ausgehenden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit bzw. zur Abwehr der von ihnen ausgehenden Gefahren bedarf es daher nicht mehr. Da das BBodSchG eine Verpflichtung zur Rekultivierung nicht vorsieht, wird die diesbezüglich bereits bislang in Art. 22 BayAbfAlG enthaltene Regelung aufrechterhalten.

- b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 regeln zum einen den Fall der unmittelbaren Ausführung von Maßnahmen durch die zuständige Behörde, zum anderen den Fall der Ersatzvornahme. Die Möglichkeit der Behörde, die erforderlichen Maßnahmen selbst auszuführen oder ausführen zu lassen, wenn Anordnungen nicht möglich oder erfolgversprechend sind, ist in Art. 7 Abs. 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes ausdrücklich gesetzlich geregelt und im Sicherheitsrecht auch im übrigen anerkannt. Auf die bisherige spezialgesetzliche Regelung kann somit im Zuge der Deregulierung verzichtet werden.

Die bislang in Satz 5 für den Fall der Erfolglosigkeit von Anordnungen getroffene Bestimmung geht in ihrem Regelungsgehalt nicht substantiell über den des Art. 32 des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes hinaus. Auch ihre Aufhebung dient damit der Deregulierung.

Zu Nr. 4

Der bisherige Sechste Teil des BayAbfAlG wird aus den bereits oben unter Nr. 1 genannten Gründen aufgehoben. Die nunmehr bundesrechtlich geregelten Begriffsbestimmungen im Altlastenbereich decken sich inhaltlich weitgehend mit den bisherigen landesrechtlichen Definitionen. Die wesentlichen Verfahrensregelungen des Art. 27 BayAbfAlG finden sich in modifizierter Fassung in den Art. 2, 3 sowie 12 Abs. 2 BayBodSchG wieder. Soweit darüber hinausgehende Verfahrensregelungen zu treffen sind, bleiben diese internen Verwaltungsvorschriften vorbehalten. Soweit Art. 28 Abs. 1 BayAbfAlG bislang die Überwachung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten regelte, sieht § 15 Abs. 1 BBodSchG nunmehr eine entsprechende Verpflichtung vor. Umfassende Auskunftspflicht und Duldungspflichten, die den bisherigen Art. 28 Abs. 2 ersetzen, sind jetzt in Art. 1 Satz 2 und 4 Abs. 1 BayBodSchG enthalten.

### 3. Zu § 3 (Änderung des Bayerischen Wassergesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 68a)

Die Sanierung von Gewässerverunreinigungen, die von einer schädlichen Bodenveränderung oder von einer Altlast verursacht sind, ist künftig nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz durchzuführen. Damit wird eine Anpassung des Art. 68a BayWG an das vorrangige Bundesrecht erforderlich.

Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen bodenbezogenen Regelungen sind durch das Bundes-Bodenschutzgesetz und das

Bayer. Bodenschutzgesetz entbehrlich geworden und aufzuheben. In Absatz 1 Satz 1 wird deshalb die wasserrechtliche Sanierungspflicht auf Sachverhalte beschränkt, die nicht dem Bodenschutzrecht unterliegen. Dies betrifft Gewässerverunreinigungen, die nicht durch eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast im Sinn des Bundes-Bodenschutzgesetzes verursacht sind, z.B. das unmittelbare Einbringen von Stoffen in das Grundwasser über Bohrlöcher, Brunnen oder über bis in das Grundwasser reichende Versinkschächte sowie das unmittelbare Einbringen von Schadstoffen in freigelegtes Grundwasser. Oberirdische Gewässer können ebenfalls auf vielfache Weise verunreinigt werden, ohne daß der Tatbestand des § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG erfüllt wird.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz überläßt es, auch soweit das Bundes-Bodenschutzgesetz Sanierungsgrundlage ist, dem Wasserrecht, die bei der Sanierung von Gewässern zu erfüllenden Anforderungen zu bestimmen (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 3 BBodSchG). Diese Anforderungen sind im einzelnen im Rahmen der Sanierungsanordnung nach Absatz 2 nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Durch eine Ergänzung des Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird der Ermessensrahmen durch ein Abstellen auf eine nachhaltige oder nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere auf Belange zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung, inhaltlich bestimmt und begrenzt.

In der bisherigen Gesetzesfassung regelt Absatz 4 eine Beitragspflicht des Grundeigentümers oder der sonstigen dinglich Berechtigten, wenn ihnen aus einer mit Mitteln der GAB oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts finanzierten Sanierung Vorteile erwachsen. Im Bundes-Bodenschutzgesetz wurde mit § 25 eine ähnliche Regelung geschaffen, die jedoch lediglich einen Zugriff auf den Grundstückseigentümer ermöglicht. Diese Regelung soll im Interesse einheitlicher Vollzugsgrundlagen auch für das Wasserrecht gelten und wird deshalb in einen neugefaßten Absatz 4 aufgenommen.

Zu Nr. 2 (Art. 70)

Da die Sanierung von Bodenverunreinigungen nach Inkrafttreten des BBodSchG der wasserrechtlichen Regelungskompetenz entzogen ist, sind in Konsequenz hieraus auch die Anlagen zur Sanierung von Bodenverunreinigungen aus der wasserrechtlichen Eigenüberwachung auszunehmen.

### 4. Zu § 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt, daß das Gesetz zeitgleich mit den wesentlichen Regelungen des BBodSchG in Kraft tritt.